



**KULTUR  
FÖRDER  
RICHTLINIEN**

der Stadt Rheinfelden (Baden)

# Kulturförderrichtlinien der Stadt Rheinfelden (Baden)

**Gemeinnützige im kulturellen Bereich engagierte Vereine und Organisationen bieten Chancen zur Begegnung, Freundschaft und Bildung und tragen so zur Lebensqualität der Bevölkerung unserer Stadt bei. Sie sind getragen von hohem ideellem wie materiellem Einsatz vieler Bürgerinnen und Bürger.**

**Die Stadt Rheinfelden (Baden) fördert dieses Engagement seit Jahren maßgeblich auf Grundlage von Kulturförderrichtlinien, um**

- die Zuwendung und Verwendung von Zuschüssen und Fördermitteln für jedermann transparent und verständlich zu machen, aber auch
- wirksam zu fördern.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) legt dabei insbesondere Wert auf die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der gemeinnützigen Vereine, die auf kulturellem Gebiet tätig sind.

## 1. Grundsätze zur Kulturförderung

**1.** Um in die Kulturförderung aufgenommen werden zu können, muss ein Verein folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen, ortsansässig und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.
- 50 Prozent der aktiven Mitglieder müssen in Rheinfelden (Baden) wohnhaft sein.
- Der Verein hat eine Beitragsregelung für seine Mitglieder zu treffen.
- Die Vereine müssen kulturelle Aktivitäten im Rheinfelder Wirkungskreis nachweisen, in dem sie beispielsweise mindestens einmal im Jahr abhängig vom Verein ein öffentliches Konzert geben, bei einem solchen aktiv mitwirken, eine Ausstellung veranstalten oder eine Theaterproduktion öffentlich aufführen.
- Wird der Nachweis nicht erbracht, wird kein Zuschuss ausbezahlt bzw. bereits gezahlte Zuschüsse zurückgefordert.

**2.** Laufende Zuschüsse werden grundsätzlich zum Stichtag 15. Juli des Jahres berechnet. Sie werden nach Vorlage der Antragsunterlagen und der darin geforderten Nachweise ausbezahlt.

**3.** Der Antrag auf eine Förderung muss spätestens am 15. Juli beim Kulturamt der Stadt Rheinfelden (Baden) eingegangen sein. Anträge, die nach diesem Termin beim Kulturamt eingehen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

**4.** Anträge zur Einzelförderung sind jeweils vor der Anschaffung, bzw. vor Durchführung einer Maßnahme spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres für das Folgejahr beim Kulturamt der Stadt Rheinfelden (Baden) einzureichen. Den Anträgen muss eine Kosten- und Finanzierungsübersicht beigelegt sein. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung.

**5.** Anträge, die nach der Anschaffung oder nach Durchführung einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von der Bezuschussung ausgeschlossen.

**6.** Die Stadt behält sich vor die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen und Einsicht in Rechnungen und Belege zu nehmen bzw. die durchgeführte Anschaffung in zweckmäßiger Weise oder durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Der Zuschussempfänger ist zur entsprechenden Auskunftserteilung und Aufbewahrung der Belege (10 Jahre) verpflichtet.

**7.** Vereine, die über freie liquide Mittel von mehr als 500 € pro aktives Mitglied verfügen, sind von der jährlichen Förderung ausgeschlossen. Über Vermögen und Rücklagen ist bei der Antragstellung Auskunft zu geben.

**8.** Zuschüsse dürfen nur für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

**9.** Vereine, die durch die Stadt Rheinfelden (Baden) gefördert werden, müssen dies in ihren Veröffentlichungen (Programm, Festschrift, Homepage etc.) erwähnen, sowie das Logo der Kulturförderung der Stadt Rheinfelden (Baden) einbeziehen.

**10.** Der Hauptausschuss des Gemeinderates erhält jährlich einen Bericht über die nach diesen Richtlinien geförderten Vereine.

**11.** Die Aufnahme in die Förderung begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf die Befreiung von der Zahlung der Verwaltungsgebühren, die aufgrund städtischer Satzungen erhoben werden.

## 2. Förderung von Musikvereinen

1. Die Stadt gewährt den örtlichen Musikvereinen zur teilweisen Bestreitung ihrer sächlichen Ausgaben (insbesondere für die Notenbeschaffung und die Beschaffung und Reparatur von Musikinstrumenten) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 30 € pro aktives Mitglied einschließlich der Jugendlichen. Für die Berechnung ist jeweils der Mitgliederstand am 1. Juli des laufenden Jahres maßgebend. Der Nachweis ist über Mitgliederlisten und einer Übersicht über die gezahlten Mitgliedsbeiträge zu erbringen.
2. Daneben gewährt die Stadt den Musikvereinen einen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der Dirigentenkosten, höchstens jedoch 1.250 € / Jahr. Die Dirigentenkosten sind nachzuweisen.
3. Die Stadt gewährt den Musikvereinen zur Beschaffung einer Einheitskleidung nach einer Tragezeit von mindestens 10 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der als angemessen anerkannten Kosten.
4. Bei Jugendkapellen gilt die Tragezeit von mindestens 5 Jahren.
5. Die Stadt gewährt den Musikvereinen zu den Kosten der Nachwuchsausbildung durch die Musikschule einen Zuschuss in Höhe von 20 € monatlich je Wochenunterrichtsstunde. Der Zuschuss wird auf maximal zwei zu erlernende Instrumente begrenzt und gilt für Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende nach den Bedingungen der Musikschule. Die Kosten sind durch Abrechnungen der Musikschule nachzuweisen, der Zuschuss kann vierteljährlich ausbezahlt werden.
6. Für den Zuschuss werden die Kosten berücksichtigt, die jeweils vom 1. Juli des laufenden bis zum 30. Juni des Folgejahres anfallen.
7. Zur Anschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten gewährt die Stadt den Musikvereinen einen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent, sofern die Anschaffungskosten je Instrument mindestens 1.000 € betragen. Der Zuschuss wird auf maximal 2.500 € beschränkt. Wird das Instrument innerhalb von 10 Jahren verkauft, so ist der anteilige Zuschuss zurückzubezahlen.
8. Auf die Zuschüsse nach Abs. 1 und 2 können angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden.

## 3. Förderung sonstiger Musikvereine

1. Die Stadt fördert auch Musikvereine, die vom klassischen Profil der Musikvereine abweichen. Dies betrifft das Akkordeon-Orchester, Fanfaren- und Spielmannszüge, Guggenmusiken oder auch Ensembles der klassischen Musik.
2. Die Vereine sind nur dann förderungswürdig, wenn sie ganzjährig aktiv sind.
3. Zur teilweisen Deckung ihrer sächlichen Ausgaben gewährt die Stadt den sonstigen Musikvereinen 10 € pro aktivem Mitglied einschließlich Kindern und Jugendlichen. Für die Berechnung des Zuschusses ist jeweils der Mitgliederstand am 1. Juli des laufenden Jahres maßgebend. Der Nachweis ist über Mitgliederlisten und einer Übersicht über die gezahlten Mitgliedsbeiträge zu erbringen.
4. Die Stadt gewährt den sonstigen Musikvereinen einen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der Dirigentenkosten, höchstens jedoch 1.125 € / Jahr. Die Dirigentenkosten sind nachzuweisen.
5. Für den Zuschuss werden die Kosten berücksichtigt, die jeweils vom 1. Juli des laufenden Jahres bis 30. Juni des Folgejahres anfallen.
6. Außerdem gewährt die Stadt den Musikvereinen für die Beschaffung einer Einheitskleidung nach einer Tragezeit von mindestens 10 Jahren einen Zuschuss von 30 Prozent der als angemessen anerkannten Kosten.

## 4. Förderung weltlicher Gesangvereinen und Chöre

1. Die Stadt gewährt den Gesangvereinen und Chören zur teilweisen Bestreitung ihrer sämtlichen Ausgaben (insbesondere Notenbeschaffung) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 4 € je aktives Mitglied. Die Mindestförderung beträgt jedoch mindestens 150 €.
2. Besonders förderungswürdig sind Kinder- und Jugendchöre. Die Stadt gewährt diesen zur teilweisen Bestreitung ihrer tatsächlichen Ausgaben einen jährlichen Zuschuss von 10 € je aktives Mitglied unter 18 Jahren.
3. Die Stadt gewährt den Gesangvereinen und Chören einen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der angemessenen Dirigentenkosten, höchstens jedoch 1.125 € / Jahr. Die Dirigentenkosten sind nachzuweisen. Für den Zuschuss werden die Kosten berücksichtigt, die jeweils vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres anfallen.
4. Für die Berechnung des Zuschusses ist jeweils der Mitgliederstand am 1. Juli des laufenden Jahres maßgebend. Der Nachweis ist über Mitgliederlisten und einer Übersicht über die gezahlten Mitgliedsbeiträge zu erbringen.
5. Für eine Nachwuchsausbildung kann ein Zuschuss gewährt werden, der sich an den Bedingungen in Punkt 2 (4) orientiert. Über die Höhe wird im Einzelfall entschieden.

## 5. Förderung von Chören der Kirche und von Glaubensgemeinschaften

1. Chöre von Kirchen und Glaubensgemeinschaften können gefördert werden, wenn sie mindestens zwei Mal pro Jahr außerhalb von Gottesdiensten öffentliche Auftritte gestalten, sofern diese nicht rein kirchliche Zwecke verfolgen.
2. Die Stadt gewährt den Chören von Kirchen und Glaubensgemeinschaften zur teilweisen Bestreitung ihrer tatsächlichen Ausgaben (insbesondere Notenbeschaffung) einen jährlichen Zuschuss von 4 € je aktives Mitglied, für Mitglieder unter 18 Jahren 10 €.
3. Für die Berechnung des Zuschusses ist jeweils der Mitgliederstand am 1. Juli des laufenden Jahres maßgebend. Der Nachweis ist über Mitgliederlisten und einer Übersicht über die gezahlten Mitgliedsbeiträge zu erbringen.

## 6. Förderung von Vereinigungen in den Bereichen Geschichte, Heimat, Handwerk, Literatur, Film, Medien u. ä.

1. Zur teilweisen Bestreitung seines Aufwands kann die Stadt kulturtreibenden Vereinen in den Bereichen Geschichte, Heimat, Handwerk, Literatur, Film, Medien u.ä. einen jährlichen Zuschuss gewähren, wenn sie in besonderem Umfang zur Begegnung und Bildung beitragen.
2. Die Zuschüsse werden ausbezahlt, wenn die genannten Vereine entsprechende Aktivitäten bestreiten, die regelmäßig nachzuweisen sind.

## 7. Förderung der Darstellenden Kunst (Amateurtheater)

1. Zur teilweisen Bestreitung der tatsächlichen Ausgaben gewährt die Stadt den Gruppen der darstellenden Kunst einen Jahreszuschuss. Voraussetzung ist die regelmäßige Theaterarbeit und die Inszenierung einer Theaterproduktion im Abstand von wenigstens zwei Jahren.
2. Die Zuschüsse werden ausbezahlt, wenn die genannten Vereine entsprechende Aktivitäten bestreiten, die regelmäßig nachzuweisen sind.

## 8. Förderung der Fasnacht

1. Für die Kinderfasnacht werden die Mietkosten der Hallen von der Stadt Rheinfelden (Baden) übernommen. Die Förderung erfolgt nach Vorlage eines Nachweises.
2. Der Nachweis muss dem Kulturstadamt bis spätestens am 15. Juli des Rechnungsjahres vorliegen.

## 9. Gewährung von Zuschüssen bei besonderen Anlässen

1. Aus Anlass von Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

|                       |        |
|-----------------------|--------|
| 25-jähriges Jubiläum  | 250 €  |
| 50-jähriges Jubiläum  | 500 €  |
| 75-jähriges Jubiläum  | 750 €  |
| 100-jähriges Jubiläum | 1000 € |
| 125-jähriges Jubiläum | 1250 € |
| 150-jähriges Jubiläum | 1500 € |

Für jedes weitere Jubiläum im Abstand von 25 Jahren 400 €

## 10. Überlassung von Proberäumen, Sälen und Hallen

1. Fallen für Proben und eigene öffentliche Auftritte in Proberäumen, Sälen und Hallen der Stadt Rheinfelden (Baden) Mietkosten an, wird die Grundmiete für die Kulturvereine, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, übernommen. Separat ausgewiesene Nebenkosten und Kosten für Reinigung, Techniker, Hausmeister, Bewirtung usw. sind von den Vereinen selbst zu tragen.
2. Die Mietkosten können mit dem jährlichen Zuschuss zum 15. Juli jeden Jahres für die Zeit vom 1. Juli des laufenden bis 30. Juni des nachfolgenden Jahres nachträglich erstattet werden. Die Kosten sind nachzuweisen. Für Vereinsfeste und andere Anlässe wird kein Mietzuschuss übernommen.
3. Bei einer Nutzung von Räumen, Sälen und Hallen von Schulen darf der Schulunterricht nicht beeinträchtigt werden.

## **11. Projektförderung**

1. Die Stadt fördert außergewöhnliche kulturelle Projekte von Rheinfelder Einrichtungen, Gruppen und Einzelpersonen. Antragsberechtigt sind auch Gruppen, die nicht in der regelmäßigen Förderung aufgenommen sind. Gefördert werden Projekte aus den Bereichen Musik, Film, Theater, Kunst, Medien, Geschichte und Literatur.
2. Der Umfang der Förderung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Mittel im Haushaltsplan.
3. Dem Antrag sind ein Konzept und Budgetplan beizufügen (entsprechend Antragsformular).
4. Die genannten Dokumente müssen dem Kulturamt spätestens bis zum 31. Oktober für das Folgejahr eingereicht werden.
5. Die Entscheidung über die Förderung wird vom zuständigen Ausschuss des Gemeinderats getroffen. Eine Jury kann davor gehört werden.

## **12. Anspruch auf Förderung**

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien.
2. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, anteilige Kürzungen der Zuschüsse vorzunehmen oder die Förderung auszusetzen.

## **13. Inkrafttreten**

1. Die Richtlinien treten am 26. Oktober 2015 in Kraft.
2. Auf bereits vorliegende und noch nicht entschiedene Anträge finden diese Richtlinien Anwendung.
3. Die Kulturförderrichtlinien vom 30.04.2000 in der Fassung vom 05.07.2001 werden gleichzeitig aufgehoben.

Beschluss des Gemeinderats vom 30.10.2019

**Wir** lieben Kultur.

